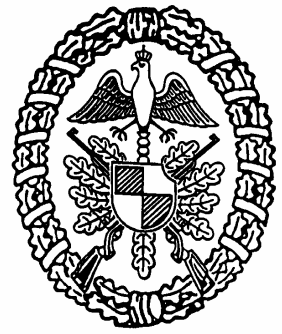


Nordwestdeutscher Schützenbund e.V.



Nordwestdeutscher Schützenbund e.V. · Postfach 1326 · 27203 Bassum

Verteiler:

Bezirkspräsidenten
Bezirksgeschäftsstellen
mit der Bitte um Weiterleitung an die angeschlossenen Vereine

Zur Kenntnis:

Präsidium

Bramstedter Kirchweg 61
27211 Bassum
info@nwdsb.de
www.nwdsb.de
Telefon (0 42 41) 93 68 – 0
Telefax (0 42 41) 93 68 – 18

Konten:
Kreissparkasse Syke, Nr. 131 000 464 1
BLZ 29151700

Volksbank Bassum, Nr. 12 077 400
BLZ 29167624

Datum: 08.05.09

Vollzug der allgemeinen Waffengesetz-Verordnung

Liebe Schützenschwestern, liebe Schützenbrüder,

§ 13 Abs: 6 der AWaffV besagt, dass in einem nicht dauernd bewohnten Gebäude nur bis zu 3 Langwaffen aufbewahrt werden dürfen, wenn die Stufe I Widerstandsgrad gewährleistet ist. Diesen Standard erfüllt kaum ein Schützenverein in seinem Schützenhaus. Allerdings lässt Abs. 6 auch Abweichungen auf Antrag zu.

§ 14 AWaffV schreibt für einen solchen Antrag ein Aufbewahrungskonzept vor, das der betreffende Verein vorlegen muss. Einen solchen **genehmigten Antrag** haben viele Schützenvereine nicht, damit erfüllen sie z. Z. nicht die Vorgaben der AWaffV. Das Innenministerium hat uns eine **dreimonatige Frist (bis 31.07.2009)** eingeräumt, um landesweit rechtmäßige Zustände herzustellen. Um diese formelle Voraussetzung zu schaffen, wird das Innenministerium in diesem Zeitraum die Waffenbehörden bitten, von Ordnungswidrigkeitsverfahren abzusehen.

Ich bitte Sie eindringlich, die Frist bis zum 31.07.2009 zu nutzen, um sich Ihr Aufbewahrungskonzept gemäß §§ 13/14 AWaffV für Ihre Vereinshäuser durch die zuständige Waffenbehörde genehmigen zu lassen. Nur wenn Sie eine solche schriftliche Genehmigung haben, sind Sie auf der sicheren Seite.

Die bis 2008 vorgeschriebene Beteiligung der kriminalpolizeilichen Beratungsstelle ist im Gesetz gestrichen worden und deshalb nicht mehr erforderlich, aber weiterhin möglich.

Hinsichtlich des „Aufbewahrungskonzeptes“ beschreiben Sie ganz einfach die jetzige Aufbewahrung, Anzahl und Art Ihrer Waffen und Munition. In den meisten Fällen werden die Waffenbehörden das als Aufbewahrungskonzept akzeptieren.

Mit freundlichem Gruß
Nordwestdeutscher Schützenbund e. V.

Jonny Otten
Präsident

Anlage

Das Aufbewahrungskonzept nach § 13 Abs. 6 AWaffV hört sich komplizierter an, als es wirklich ist.

In dem Konzept muss mindestens der Standard für die Vereinswaffen und deren Aufbewahrung vorgeschlagen werden, der auch für Privatpersonen und deren häusliche Aufbewahrung vorgeschrieben ist. Zusätzlich sind die Räumlichkeiten und deren allgemeine Sicherung (Schlösser, ehemalige Waffenkammer usw.) zu beschreiben, um zu verdeutlichen, welche Sicherheitsstandards allgemein vorliegen. Dazu gehört auch eine Ortsbeschreibung der näheren Umgebung (z. B. geschlossene Ortschaft, dicht gelegene Wohnbebauung usw.).

Ein durch Fotos ergänzter Antrag ist hilfreich.

Ein Konzept mit diesen Angaben dürfte im Regelfall für die Antragsgenehmigungsfähigkeit ausreichen.

Die ursprüngliche Forderung in der AWaffV auf Beteiligung der kriminalpolizeilichen Beratungsstellen ist durch Rechtsänderung von 2008 gestrichen worden.

Bei Schwierigkeiten informieren Sie bitte den NWDSB
(Tel.: 04241/93680 oder info@nwdsb.de)